

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

- a. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und ist für alle Badegäste verbindlich.
- b. Das Freibadpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.
- c. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- d. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Badegast haftet für Schäden bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigungen.
- e. Sittenwidriges Verhalten sowie Störungen der Sicherheit, Ruhe und Ordnung werden gem. Ziffer 2 geahndet.
- f. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser etc.) dürfen im gesamten Freibadbereich nicht benutzt werden.
- g. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- personal bzw. die Bäderleitung entgegen.
- h. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nicht gestattet

II. Öffnungszeiten und Zutritt

- a. Die Öffnungszeiten werden durch beiliegenden Aushang bekannt gegeben. Sie umfasst sowohl die Badezeit als auch die Zeit des Aus- und Umkleidens.
- b. Das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder von Teilbereichen zeitlich oder auch räumlich einschränken (z.B. bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen).
- c. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - i. Personen, die unter Einfluss berauschender/betäubender Mittel stehen,
 - ii. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - iii. Personen mit übertragbaren Krankheiten.
- d. Kindern bis zur Vollendung des 7 Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.
- e. Bei Lehr- und Übungsstunden (z. B. der Schulen und Vereine) muss ein verantwortlicher und geeigneter Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung
- f. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.

- g. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung am Lösungstag.

III. Aufenthalt im Bad

- a. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Es dürfen keine Boxershorts oder Unterhosen unter der Badekleidung getragen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel die Aufsichtsperson. Kleinkinder müssen bei Benutzung der Badebecken Badekleidung tragen. Es ist nicht gestattet, den Beckenbereich mit Straßenschuhen zu betreten.
- b. Um eine übermäßige Verunreinigung des Badewassers zu vermeiden, ist jeder Badegast verpflichtet, vor Betreten des Beckenbereiches eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- c. Der tiefe Bereich des Mehrzweckbeckens (als Schwimmerbecken gekennzeichnet) darf nur von Personen benutzt werden, die in der Lage sind, eigenständig ohne Schwimmhilfe in tiefem Wasser zu schwimmen. Nichtschwimmern ist der Zutritt zum Schwimmerbereich untersagt (auch bei Verwendung einer Schwimmhilfe).
- d. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während der Freigabe der Sprunganlage untersagt. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. Es darf nur nach vorn gesprungen werden.
- e. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- f. Die Benutzung von selbst eingebrachten Spielgeräten/Hilfsmitteln kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- g. Bewegungsspiele sind nur auf den vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- h. Mit Beendigung der öffentlichen Badezeit ist das Bad zu verlassen. Die individuelle Badezeit ist daher so rechtzeitig zu beenden, damit dieser Zeitpunkt eingehalten werden kann.
- i. Nach Beendigung der öffentlichen Badezeit wird das Freibad videoüberwacht.

IV. Haftung

- a. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- c. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- d. Für Wertsachen und Bargeld übernimmt der Betreiber des Bades keine Haftung.

V. **Ausnahmen**

- a. Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH (Eigentümerin)